



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Finanzierung

31. Januar 2012

---

# **Botschaft zur Finanzierung der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur (SBB und Privatbahnen) und zur Leistungsvereinbarung Bund-SBB für die Jahre 2013-2016**

## **Bericht über die Ergebnisse der Anhörung**

---



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2012-01-30/333

## Inhaltsverzeichnis

|   |                                              |   |
|---|----------------------------------------------|---|
| 1 | Einleitung.....                              | 3 |
| 2 | Ergebnisse .....                             | 3 |
| 3 | Liste der angefragten Kreise .....           | 4 |
| 4 | Liste der eingegangenen Stellungnahmen ..... | 4 |



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Auf Grund des 6. Kapitels des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) finanzieren Bund und Kantone gemeinsam die Eisenbahninfrastruktur. Der Bund finanziert die Strecken von nationaler Bedeutung allein. Dazu gehören insbesondere sämtliche Strecken der SBB. Gemäss SBB-Gesetz vom 20. März 1998 (SBBG; SR 742.31) erarbeitet der Bundesrat zusammen mit den SBB die Ziele jeweils für vier Jahre und legt sie in einer Leistungsvereinbarung fest. Die Finanzierung der übrigen konzessionierten Eisenbahnunternehmen (Privatbahnen) wurde 2011 weitgehend an diejenige der SBB angeglichen. Die Botschaft hat die Leistungsvereinbarung Bund-SBB für die Jahre 2013-2016 sowie den Zahlungsrahmen (SBB) und den Verpflichtungskredit (Privatbahnen) für diesen Zeitraum zum Gegenstand.

## 1.2 Gegenstand

Mit der Leistungsvereinbarung Bund-SBB 2013-2016 einigen sich Bund und SBB zum fünften Mal seit Inkrafttreten der Bahnreform 1999 gemeinsam auf die von der SBB zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel für den Betrieb, Unterhalt und Erhalt sowie kleinere Erweiterungen der Eisenbahninfrastruktur der SBB. Mit der vorliegenden Botschaft werden ebenso die Ziele und der Verpflichtungskredit 2013-2016 betreffend die Privatbahnen festgelegt.

## 1.3 Anhörungsverfahren und -teilnehmer

Das SBBG bestimmt, dass der Bundesrat anlässlich der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung mit der SBB die Kantone anhört.

Das Bundesamt für Verkehr hat am 29. November 2011 eine konferenzielle Anhörung der Kantone zum Botschaftsentwurf durchgeführt. Sie erhielten darüber hinaus bis am 14. Dezember 2011 Gelegenheit, sich schriftlich zu den Vorschlägen zu äussern. Die Vorlage wurde ausserdem auf der Internet-Seite der Bundeskanzlei veröffentlicht.

# 2 Ergebnisse

Im Rahmen der Anhörung haben 17 Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) zum Botschaftsentwurf schriftlich Stellung genommen. An der konferenziel-



len Anhörung vom 29. November waren 19 Kantone vertreten. Zudem gingen schriftliche Stellungnahmen von Verbänden (Strasseschweiz, TCS, VCS, IG DHS, ASTAG, Centre patronal, VAP, VöV, economie suisse), einzelnen Bahnunternehmen (AB, WB, SBB, SOB) und dem Verkehrsverbund ZVV ein.

Die den Kantonen unterbreiteten Unterlagen für die Privatbahninfrastruktur (Botschaft und Muster-LV) stiessen durchwegs auf ein positives Echo. Die kantonalen ÖV-Fachstellen schätzten den direkten Austausch mit dem BAV im Rahmen der konferenziellen Anhörung. Die eingebrachten Anliegen wurden aufgenommen und können bei der Ausarbeitung der Vereinbarung mit den Privatbahnen und den mitbestellenden Kantonen berücksichtigt werden.

In den schriftlichen Stellungnahmen wird von zahlreichen Kantonen festgestellt, dass der Zahlungsrahmen für die SBB geringer sei als in den Jahren 2011–2012; für die Jahre 2013–2016 fordern sie eine Erhöhung auf das Niveau der Vorperiode. Ebenso wird verlangt, dass auf die teilweise Finanzierung der Leistungsvereinbarungen zu Lasten der LSVA zu verzichten sei. Einige Kantone weisen auf die Bedeutung der Abstellanlagen für Rollmaterial hin und beantragen, dass diese in Art. 19 der Leistungsvereinbarung mit der SBB erwähnt werden. Einige Kantone sind der Ansicht, dass die von der SBB zu erbringenden Leistungen zu Gunsten des Gesamtsystems - insbesondere die Kundeninformation - genauer zu definieren seien. Zuletzt wird gewünscht, dass der Energiepreis während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarungen unverändert bleiben soll.

### **3 Liste der angefragten Kreise**

Kantone

### **4 Liste der eingegangenen Stellungnahmen**

Ausser von den Kantonen sind von folgenden Organisationen Stellungnahmen eingegangen: Appenzeller Bahnen, Waldenburgerbahn, Südostbahn, SBB, TCS, VAP, economiesuisse, VCS, ASTAG, Centre Patronal, strasseschweiz, IG DHS, VöV,